

Polzeiverordnung zum Schutz des Blautopfs

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61, ber. S. 322) mit Änderungsgesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 625) in Verbindung mit § 75 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) hat der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde der Stadt Blaubeuren am 10. Dezember 1991 mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polzeiverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Gewässers „Blautopf“.

§ 2 Benutzung

Das Tauchen und Baden im „Blautopf“, sowie das Befahren des „Blautopfs“ mit Wasserfahrzeugen aller Art oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist verboten.

§ 3 Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von dem Verbot in § 2 Ausnahmen zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 2 dieser Polzeiverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 dieser Polzeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polzeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.